

Gemeinsamer Bericht
zu der Änderungsvereinbarung
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 2. Januar 2019

Der Vorstand der Aareal Bank AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184

und

der Vorstand der DHB Verwaltungs AG, Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 31248

erstatten folgenden gemeinsamen Bericht gem. §§ 295 Abs. 1 S. 2, 293a AktG zur Änderung des zwischen der Aareal Bank AG und der DHB Verwaltungs AG bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags:

Die Participation Neunte Beteiligungs GmbH und die Düsseldorfer Hypothekenbank AG haben am 2. Januar 2019 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund der Verschmelzung der Participation Neunte Beteiligungs GmbH auf die Aareal Bank AG ist der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die Aareal Bank AG übergegangen. Ferner wurde die Düsseldorfer Hypothekenbank in DHB Verwaltungs AG umfirmiert. Die Aareal Bank AG und die DHB Verwaltungs AG haben am 20. Dezember 2019 eine Änderungsvereinbarung zum oben genannten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen.

Der nunmehr zwischen der Aareal Bank AG und der DHB Verwaltungs AG bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag dient der Herstellung der ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Organschaft. Die Organgesellschaft, die DHB Verwaltungs AG, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aareal Bank AG (Organträger). In dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt sich die Organgesellschaft der Leitung durch die Aareal Bank AG und verpflichtet sich zur Gewinnabführung an diese. Im Gegenzug ist die Aareal Bank AG verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Die am 20. Dezember 2019 abgeschlossene Änderungsvereinbarung ändert den Wortlaut der Kündigungsbestimmung in § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Aareal Bank AG und der DHB Verwaltungs AG wie folgt:

„Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die Aareal Bank ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sein nicht mehr Mehrheit an der DGHBV beteiligt ist oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 14.5 Abs. 6 Körperschaftssteuerliche Richtlinie 2015 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet.“

Der zuvor im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthaltene letzte Satz dieser Bestimmung: „Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.“ wurde gestrichen.

Die Änderung geht zurück auf einen Hinweis des Finanzamts Wiesbaden I, wonach dieser Satz so verstanden werden könne, dass eine Aufhebung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes – also ohne Beschränkung und jederzeit – erfolgen könnte. Die Änderungsvereinbarung dient also der Klarstellung, dass für eine außerordentliche Beendigung des Beherrschungs-

und Gewinnabführungsvertrags in jedem Fall ein wichtiger Grund vorliegen muss. Die übrigen Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bleiben unverändert.

Wiesbaden, 20. Dezember 2019

Aareal Bank AG

DHB Verwaltungs AG

Der Vorstand

Der Vorstand